

Absender
Fraktion Freie Wählergemeinschaft

Drucksachen-Nr.

0378/2024/1

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Freie Wählergemeinschaft

zur Sitzung:
Hauptausschuss am 25.09.2024
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 01.10.2024

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 07.06.2024
(eingegangen am 09.06.2024): „Beigeordnete“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 07.06.2024 (eingegangen am 09.06.2024) beantragt die Fraktion Freie Wählergemeinschaft, den folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Rat beschließt die Ausschreibung für eine(n) Beigeordnete/n gemäß der bestehenden Hauptsatzung mit den Schwerpunkten der Fachbereiche Bildung, Kultur, Schule, Sport sowie Jugend und Soziales.
2. Fachbereich 3 wird in den Zuständigkeitsbereich des Dezernates VV I übertragen.
3. Über Entscheidungen des Bürgermeisters bzw. des Verwaltungsvorstandes hinsichtlich Umbesetzungen innerhalb der Fachbereiche wird der Rat vorab informiert.“

Das Schreiben der Fraktion Freie Wählergemeinschaft ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 07.06.2024 (eingegangen am 09.06.2024): „Beigeordnete“, Vorlage: 0378/2024, wird ohne Aussprache zur Beratung an den Hauptausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 73 Absatz 1 GO NRW gilt:

„Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, gilt § 62 Absatz 1 Satz 3 und 4.“

Gemäß § 62 Absatz 1 GO NRW gilt:

„Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.“

Die Verteilung der Dienstgeschäfte obliegt dem Bürgermeister (§ 62 Absatz 1 Sätze 2 und 3 GO NRW), so dass die Gemeindeordnung eine vorherige Beteiligung an oder Information über beabsichtigte Geschäftsverteilungsmaßnahmen des Bürgermeisters (Ziffer 3. des Antrages) nicht vorsieht. Eine Information über erfolgte Maßnahmen nach § 62 GO Absatz 1 GO NRW an den Rat wird seitens der Verwaltung praktiziert und ist auch zukünftig vorgesehen.

In der Sitzung des Ältestenrates am 02.09.2024 äußerten betreffend die Ziffern 1. und 2. des Antrages einige Fraktionen die Absicht, eine Ausschreibung der derzeit vakanten Stelle VV II beschließen und im Zuge dessen die Geschäftskreise der Beigeordneten neu festlegen zu wollen.

Sofern der Rat einen entsprechenden Beschluss fassen sollte, würde der Bürgermeister den Entwurf einer Ausschreibung für die Stelle VV II vorbereiten und dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung vorlegen. Optional könnte der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten neu festlegen, damit eine solche Entscheidung bei der Vorbereitung der Ausschreibung berücksichtigt werden kann oder optional die Festlegung der Geschäftskreise zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen und den Bürgermeister beauftragen, einen entsprechenden Hinweis in den Entwurf einer Ausschreibung aufzunehmen.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Geschäftskreise der Beigeordneten vor der Kommunalwahl nicht neu festzulegen. Sofern ein diesbezüglicher Wunsch bestehen sollte, sollte aus Sicht des Bürgermeisters die/der künftige, neue Bürgermeisterin/Bürgermeister beteiligt werden.

Der Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Bergisch Gladbach ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.